

der einzelnen Wählerstimme zu sichern und so indirekt der Gefahr der Stimmenzersplitterung vorzubeugen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. März 2014 - 2 BvE 1/14 - BVerfGE 135, 312, juris Rn. 9, vom 12. Oktober 2004 - 1 BvR 2130/98 - BVerfGE 111, 289, juris Rn. 77, vom 25. Januar 1961 - 2 BvR 582/60 - BVerfGE 12, 132, juris Rn. 6; Urteil vom 15. November 1960 - 2 BvR 536.60 - BVerfGE 12, 10, juris Rn. 73 je m.w.N.).

Der gegen die Begründung des Verwaltungsgerichts erhobene Vorwurf der Klägerin, einzelne nicht in Fraktionen gebundene Mandatsträger seien zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Kreistages grundsätzlich nicht in der Lage, geht darüber hinweg, dass das Verwaltungsgericht nicht davon ausgegangen ist, dass § 28a BbgKWahlG die Funktionsfähigkeit des Parlaments vor den Aktivitäten einzelner weniger Mitglieder schützen soll. Vor diesem Hintergrund vermag auch der in Anlehnung an eine Formulierung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 13. Februar 2008 (2 BvK 1.07 - BVerfGE 120, 82, juris Rn. 126) erhobene Einwand nicht zu überzeugen, es sei nicht erkennbar, woraus sich eine mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane herleiten würde. Auch der Vorwurf, die angefochtene Entscheidung weiche von dem genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, vermag mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu begründen.

Ob auch technische Gründe dafür sprechen, eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu fordern, bedarf keiner Entscheidung, da bereits die vorstehend wiedergegebenen, vom Verwaltungsgericht angeführten Gründe die Notwendigkeit der Unterschriften rechtfertigen.

Der weitere Einwand der Klägerin, § 28a Abs. 4 BbgKWahlG sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verfassungswidrig, weil nicht anzunehmen sei, dass die Handlungsfähigkeit der Kommunalvertretungen und die Durchführbarkeit der Wahl nur sichergestellt sei, wenn die Unterstützungsunterschriften beglaubigt seien, trägt ebenfalls nicht. Soweit sie zur Begründung ausführt, es sei auszuschließen, dass derart viele Wahlvorschlagsträger mit krimineller Energie Unterstützungsunterschriften fälschten, dass die technische Durchführbarkeit der Wahl gefährdet sei, begründet dies keine ernstlichen Zweifel i.S.v. § 124 Abs. 2